

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE

Abteilung III – Bauamt



Zahl: 131-9/140/2025-1

(Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Robert Tonitz

„Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gem. § 54 K-BO 1996 sowie Umbau des bestehenden Verkaufsraumes zu einer Wohnung; Errichtung einer Mauer als Sichtschutzwand“ auf **den Parz. Nr.: 1071/3, 1071/4 und .223, KG: 76113 St. Kanzian**

 Peter Wukounig

 peter.wukounig@ktn.gde.at

 +43 4239 22 24 42

Datum: 13.05.2026

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Eingabe vom 29.10.2025 hat Herr Robert Tonitz um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gem. § 54 K-BO 1996 sowie Umbau des bestehenden Verkaufsraumes zu einer Wohnung; Errichtung einer Mauer als Sichtschutzwand“ auf den Parz. Nr.: 1071/3, 1071/4 und .223, EZ: 116, KG: 76113 St. Kanzian, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort der Zusammenkunft:	
Klopeiner Straße 14, 9122 St. Kanzian am Klopeiner See	
Datum:	Zeit:
28. Mai 2026	11.00 Uhr

Sie werden ersucht, an der Verhandlung persönlich teilzunehmen oder einen mit der Sachlage vertrauten Bevollmächtigten (schriftliche Vollmacht!) unter Vorlage der gegenständlichen Ladung zu entsenden.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung!

Sie können bis am Tage vor Beginn der Verhandlung, während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit, in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort der Einsichtnahme: **Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, Klopeiner Str. 5, 9122 St. Kanzian am Klopeiner See, EG, Zimmer Nr. 11 und 12**

Zeit: Montag bis Freitag von **08.00** bis **12.00 Uhr**

Rechtsgrundlagen:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF.
- Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF.

Wir weisen darauf hin, dass die Verständigung/Bekanntmachung weiters durch Anschlag an der Amtstafel in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See kundgemacht wird. Darüber hinaus kann die in Rede stehende Verständigung/Bekanntmachung auf der elektronischen Amtstafel unter www.kanzian.at eingesehen werden.

Als Antragsteller beachten Sie, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht teilnehmen können, teilen Sie uns dies unverzüglich mit.

Als Beteiligter beachten Sie, dass die gegenständliche Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zur Folge hat, dass Sie Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (siehe oben) bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bürgermeister:

Peter Wukounig e.h.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 13.05.2026

Abgenommen am: